

# Stellungnahme des BWE Bayern

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der bayerischen Bauordnung (Ausnahmen zu Art. 82 Abs. 1 BayBO)

## 1 Vorbemerkungen

Der Bundesverband Windenergie e.V., Landesverband Bayern begrüßt jede Lockerung der Entprivilegierung der Windenergie, die durch Art. 82 BayBO eingeführt wurde. Die Regelung hat ihr angebliches Ziel, einen gerechten Ausgleich zwischen der Förderung erneuerbarer Energien einerseits und dem Schutz von Natur und Landschaftsbild sowie die Förderung der Akzeptanz bei Bürgern vor Ort andererseits komplett verfehlt. Sie ist Ursache für den Einbruch des Ausbaus der Windenergie in Bayern und hat dazu geführt, dass Bayern beim Windkraftausbau praktisch zum Schlusslicht geworden ist. Der verschleppte Ausbau der Windenergie in Bayern rächt sich nun in Zeiten der Energieknappheit in einem kaum für möglich gehaltenen Ausmaß. Die Beschleunigung des Windkraftausbaus ist dringender denn je.

Wir halten es aus diesem Grund keinesfalls für ausreichend und auch nicht für angemessen, dass Bayern außerhalb der hier vorgesehenen Ausnahmen weiterhin an der 10H-Regelung festhalten will. Vielmehr wäre es jetzt an der Zeit, ein klares Signal zu setzen, dass der Ausbau der Windenergie in Bayern notwendig und sinnvoll ist. Dieses Signal verfehlt der vorgeschlagene Entwurf. Er bringt stattdessen zum Ausdruck, dass man an 10H festhalten und nur in einzelnen Konstellationen Ausnahmen zulassen will.

Das vorgeschlagene Konstrukt wird der Notwendigkeit eines schnellen Ausbaus der Windenergie in Bayern nicht gerecht. Es macht gerade nicht für jedermann erkennbar deutlich, dass die Zeit des Zögerns, Zauderns und Verhinderns beim Ausbau der Windenergie vorbei sein muss. Die geplanten Ausnahmetatbestände verkomplizieren die Projektentwicklung unnötigerweise und führen zu neuen Rechtsunsicherheiten (Beispiel: Versorgung von Industriegebieten).

Der BWE Bayern fordert deswegen nach wie vor eine **vollständige Aufhebung von Art. 82 BayBO**.

## 2 Zu den Regelungen im Einzelnen

Im künftigen Art. 82 Abs. 5 BayBO sollen Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 aufgenommen werden. Für diese Bereiche soll künftig nach Art. 82a BayBO ein Mindestabstand von 1.000 m zu der jeweiligen Wohnbebauung gelten.

Zu den geplanten Ausnahmen ist unbeschadet der Vorbemerkungen Folgendes festzuhalten:

## 2.1 Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 BayBO-E: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft

Die Herausnahme von bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windkraft aus dem Anwendungsbereich von Art. 82 BayBO ist eine Forderung, die der BWE Bayern seit Langem stellt. Bei den Flächen handelte es sich schon immer um Gebiete, die zwischen den Beteiligten, insbesondere den Kommunen abgestimmt und akzeptiert waren. Die Geltung der 10H-Regelung in diesen Gebieten war niemals einzusehen. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass neben Vorranggebieten nun auch Vorbehaltsgebiete aus dem Geltungsbereich der 10H-Regelung ausgenommen werden.

Abzulehnen ist allerdings der mit Art. 82a BayBO-E neu eingeführte Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden. Der BWE Bayern lehnt diese Mindestabstandsregelung generell ab, keinesfalls darf sie aber in ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gelten. Dies schon deswegen, weil nach § 249 Abs. 9 S. 5 und 6 BauGB in der Fassung des mit dem am 07.07.2022 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Windflächenbedarfsgesetzes bis zum 31.05.2023 durch Landesgesetz sichergestellt sein muss, dass Abstandsregelungen nach § 249 Abs. 3 BauGB in den bisherigen Fassungen nicht innerhalb von Windflächen und damit nicht innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gelten. Die bayerische Regelung wird der bundesrechtlichen Vorgabe an dieser Stelle deswegen nicht gerecht. Bayern wäre, wenn die Bayerische Bauordnung in der hier vorliegenden Fassung geändert wird, gezwungen, bis zum 31.05.2023 eine weitere Anpassung vorzunehmen.

**Die geplante Abstandsvorschrift nach Art. 82a BayBO-E muss deswegen in jedem Fall um eine Ausnahme für ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie ergänzt werden.**

Gleiches muss im Übrigen für ausgewiesene Sondergebiete in kommunalen **Flächennutzungsplänen** gelten, sofern dort derzeit Art. 82 Abs. 1 BayBO Anwendung findet. Dies gilt zum einen für Ausweisungen in Flächennutzungsplänen, die nach dem 20. November 2014 in Kraft getreten sind und auf die demgemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO anzuwenden ist. Dies gilt aber auch für Ausweisungen von Windenergiegebieten in älteren Flächennutzungsplänen, bei denen die Standortgemeinde oder eine betroffene Nachbargemeinde nach Art. 82 Abs. 4 Nr. 2 bzw. 3 BayBO einer Ausparung von der 10H Regelung widersprochen hat. Denn auch für solche Flächen müssen landesrechtliche Abstandsregelungen nach § 249 Abs. Abs. 9 S. 5 und 6 BauGB BauGB in der am 07.07.2022 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung spätestens am 31.05.2023 beseitigt worden sein.

**Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 BayBO-E ist deswegen um Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen zu ergänzen.**

Um diese bundesrechtliche Verpflichtung umzusetzen, schlagen wir folgende Ergänzung vor:

(...)

*1. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder in Sonderbauflächen und Sondergebieten in Flächennutzungsplänen errichtet werden. Ein Widerspruch der Gemeinde oder Nachbargemeinde nach Abs. 4 Nr. 2 und 3 ist unbeachtlich.*

(...)

Ferner weisen wir darauf hin, dass einzelne Regionalpläne neben Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und Ausschlussgebieten noch „Weiße Flächen“ enthalten, die keiner planerischen Steuerung zugeführt wurden. Diese Flächen sollten ebenfalls von Art. 82 Abs. 1 BayBO ausgenommen werden, da andernfalls die regionalplanerische Vorgabe, diese Flächen eben nicht zu Ausschlussgebieten zu erklären, unterlaufen würde. Denn durch die 10H-Regelung werden diese Flächen zu faktischen Ausschlussflächen.

## 2.2 Umgebung von Gewerbe- oder Industriegebieten

Der BWE Bayern hält die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich für eine sinnvolle Überlegung. Wenn der Strom verbrauchsnahe erzeugt wird, reduziert das den Ausbaubedarf der Netze maßgeblich.

Erhebliche Bedenken haben wir allerdings im Hinblick auf die Einschränkung der „Re-Privilegierungsregelung“, wonach der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriegebiete bestimmt sein muss.

### 2.2.1 Auslegungsunsicherheiten

Die Voraussetzungen, wann der erzeugte Strom zur Versorgung der jeweils ansässigen Betriebe bestimmt ist, sind ihrerseits nicht hinreichend bestimmt. Unter anderem:

- Es ist unklar, ob der Strom über Direktlieferungen geliefert werden muss („On-Site“) oder ob auch die Netze der allgemeinen Versorgung für die Belieferung genutzt werden können („Off-Site“).
- Es ist unklar, welche Anforderungen an die Direktbelieferung gestellt werden. Reicht eine subjektive Liefer- und Abnahmeabsicht oder müssen zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bereits bindende Lieferverträge bestehen? Oder genügt bereits der Nachweis, dass der erzeugte Strom rein tatsächlich aus physikalischen Gegebenheiten und zeitgleicher Erzeugungs- und Verbrauchskurven in dem betreffenden Gebiet verbraucht wird, ohne dass dies vertraglich festgelegt ist? Mit anderen Worten: Genügt bereits ein solcher physikalischer Nachweis ohne eine kaufmännische Abnahme?
- Welche Laufzeiten müssen etwaige Verträge haben? Wie ist mit Änderungen der Lieferbeziehungen während der Betriebsdauer der Windenergieanlagen umzugehen?

Diese Rechtsrisiken sind den Projektierern und Betreibern – die in der vorliegenden Konstellation nicht selten die ansässigen Industrieunternehmen selbst sein werden – nicht zumutbar. Es ist ihnen nicht zumutbar, Jahre nach der Genehmigung und gegebenenfalls Errichtung der Windenergieanlage vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu erfahren, dass das Vorhaben (doch) nicht privilegiert zulässig war. Der Privilegierungstatbestand muss klar und eindeutig sein. Ein weiterer Fall „Wargolshausen“ oder „Pfetrach“ muss vermieden werden.

### 2.2.2 Praktische Schwierigkeiten

Wir gehen ferner davon aus, dass es sicherlich einige große Industriebetriebe geben wird, die den Strom aus einer oder mehreren Windenergieanlagen unmittelbar aufnehmen können. Der weit überwiegende Teil der mittelständischen Gewerbe- und Industriebetriebe in Bayern wird das im Hinblick auf die Erzeugungsmengen und auch die Verbrauchslastgänge nicht können. Moderne Windenergieanlagen laufen an Spitzentagen durchgehend mit Nennleistung (aktuell

5-6 Megawatt) und erzeugen dabei 120.000 Kilowattstunden oder mehr. Diese Aufnahmeleistung haben die meisten Gewerbe- und Industriebetriebe schlicht nicht. In der Folge bedeutet dies, dass die Privilegierung davon abhängen wird, dass der Betreiber der Windenergieanlage Abnahmeverträge mit einer größeren Zahl an Gewerbe- und Industriebetrieben schließt. Das verkompliziert den Ausbau der Windenergie ganz erheblich. Die Betreiber müssen praktisch zu Energieversorgern werden. Die Betriebe müssten fehlende Liefermengen aus der Windenergieanlage anderweitig sichern. Der Verwaltungsaufwand wäre immens.

Zur Klarstellung: Es ist aus netztechnischen Gründen sinnvoll, Windenergieanlagen in der Nähe der großen Verbraucherstellen zu errichten. Das Erfordernis eines direkten Absatzes des Windstroms verkompliziert die Angelegenheit aber immens und wird im Ergebnis dazu führen, dass viele jetzt 10H-freie Flächen nicht genutzt werden können.

### 2.2.3 Regulatorische Hindernisse

Hinzu kommt, dass die Direktbelieferung von Betrieben aus energiewirtschaftsrechtlichen Gründen nach wie vor sehr großen Einschränkungen unterliegt. Ein Beispiel: Der Strom aus Windenergieanlagen wird in der Regel im Rahmen der Direktvermarktung im Marktprämienmodell nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2021 vermarktet. Eine Direktbelieferung von Gewerbe- und Industriebetrieben wäre demgegenüber eine sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG 2021. Eine sonstige Direktvermarktung ist grundsätzlich zulässig, jedoch muss der Betreiber der Windenergieanlage die Anlage einer der Veräußerungsformen fest zuordnen (§ 21b EEG 2021). Ein Wechsel ist nur zum ersten Kalendertag eines jeden Monats möglich. Das Modell „Kunde nach Bedarf beliefern und den Überschuss nach EEG einspeisen“ ist rechtlich bis auf eng begrenzte Ausnahmefälle in unmittelbarer räumlicher Nähe nicht zulässig. Eine Überschusseinspeisung ist grundsätzlich gerade nicht zulässig.

Zwar kann die Anlage nach § 21b EEG 2021 auch prozentual verschiedenen Veräußerungsformen zugeordnet werden, allerdings sind auch diese Prozentsätze jeweils für einen Kalendermonat festzulegen. Das bedeutet, dass der Anlagenbetreiber jeweils monatlich festlegen müsste, welchen festen Prozentsatz der erzeugten Energie in jeder Viertelstunde an den ansässigen Gewerbe- oder Industriebetrieb geliefert wird. Da aber weder Erzeugung noch Verbrauch fest vorhergesagt werden können, ist eine solche Zuordnung in aller Regel nicht möglich.

Zweierlei ist damit festzuhalten:

- Der unmittelbare Verbrauch des erzeugten Stroms in Gewerbe- und Industriegebieten unterliegt einer Vielzahl von regulatorischen Hemmnissen. Diese werden mit der vorgesehenen Regelung allesamt in die Prüfung des Privilegierungstatbestandes hineingezogen. Diese Konzepte müssten von den Bauordnungs- und Immissionsschutzbehörden in jedem Einzelfall geprüft werden, um festzustellen, ob der erzeugte Strom tatsächlich für die betreffenden Betriebe „bestimmt“ ist. Das verkompliziert die Genehmigungsverfahren in vollkommen unnötiger Weise und schafft nicht kalkulierbare Rechtsrisiken für alle Beteiligten.
- Eine solche Regelung ist aber auch nicht notwendig. Denn wenn es tatsächlich einen wirtschaftlich sinnvollen und regulatorisch und technisch möglichen Anwendungsfall für einen Direktverbrauch des erzeugten Stroms durch einen angrenzenden Gewerbe-

oder Industriebetrieb gibt, werden die Beteiligten dies schon aus wirtschaftlichen Erwägungen von sich aus machen. Einer planerischen Vorgabe bedarf es insoweit nicht.

#### 2.2.4 Keine Anrechenbarkeit als Windfläche nach dem Wind an Land Gesetz

Dies gilt auch deswegen, weil künftig ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, in denen diese Einschränkung hinsichtlich des Verbrauchs des Stroms gilt, wohl nicht nach § 4 des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) auf die bayerischen Zielvorgaben für Windflächen angerechnet werden können. Jedenfalls besteht ein erhebliches Rechtsrisiko, dass solche Flächen nicht angerechnet werden. Wenn durch einen, auch später durch ein Gericht festgestellten Ausschluss der Anrechenbarkeit, das Flächenziel nicht erreicht wird, hätte dies im schlimmsten Fall zur Folge, dass die gesamte Planung eines Planungsverbandes keine Ausschlusswirkung auf übrige Flächen hätte (§ 245e Abs. 1 S. 2 BauGB in der am 07.07.2022 beschlossenen Fassung).

Das „Direktverbrauchserfordernis“ kann damit gesamte Planungskonzepte in Gefahr bringen.

Wir schlagen deswegen vor, auf das Erfordernis, dass der Strom zum Verbrauch in den Gewerbe- und Industriebetrieben bestimmt sein muss, zu verzichten und diese Überlegung nur als tragende Erwägung für diesen Ausnahmetatbestand in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Die Regelung müsste dann lauten:

(...)

*2. in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden ~~und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,~~*

(...)

#### 2.3 Vorbelastete Gebiete entlang von Haupteisenbahnstrecken, Bundesautobahnen oder vier- oder mehrspurigen Bundesstraßen

Wir halten die Entfernungsregelung von 500 m zuzüglich etwaiger Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen für zu gering. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum an dieser Stelle von dem ursprünglich geplanten 1.000 m Abstand abgewichen werden soll. Dadurch werden wertvolle Potentialflächen und auch kleinräumige Planungsspielräume für die Planungsträger vergeben.

Wir schlagen folgende Regelung vor:

*3. längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des § 47b Nr. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu ~~1000~~500 m errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,*

## 2.4 Repowering

Das Repowering von Bestandsanlagen gemäß § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der seit dem 31. August 2021 geltenden Fassung von der bestehenden 10H-Regelung auszunehmen, wird von uns begrüßt.

Allerdings wirkt hier die vorgesehene „Ersatz-Abstandsregelung“ in Höhe von 1.000 m besonders kontraproduktiv, weil ein hoher Prozentsatz der aktuell hierfür in Frage kommenden Bestandsanlagen diese Bedingung nicht erfüllen kann, ohne die Voraussetzungen nach § 16b BImSchG zu verletzen. Nach unserer Einschätzung sind hiervon aktuell ca. 75 % der bayerischen Bestandsanlagen mit einem Alter von 20 Jahren und mehr betroffen. Wir fordern deshalb ausdrücklich, beim Repowering auf die „1.000 m-Regelung“ zu verzichten, eine Anwendung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. wegen optisch bedrängender Wirkung) halten wir hier aufgrund der bereits bestehenden Akzeptanz vor Ort für ausreichend. Eine bestehende WEA mit beispielsweise 100 m Gesamthöhe und einem Abstand von 400 m zur nächsten Wohnbebauung könnte somit durch eine moderne WEA (bis zu doppelte Gesamthöhe, bis zu 5-fachen Ertrag) problemlos an einem Standort unter 1.000 m zur Wohnbebauung ersetzt werden, ohne dass sich die wahrgenommenen Proportionen merklich ändern.

## 2.5 Militärische Übungsgelände

Wir haben gegen die Öffnung dieser Flächen nichts einzuwenden, weisen allerdings darauf hin, dass das dadurch erschlossene Flächenpotential äußerst gering sein wird. Denn in den meisten dieser Flächen bestehen starke naturschutzfachliche Beschränkungen (fast ausschließlich FFH-Gebiete), so dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen in der Regel nicht möglich sein wird. Dies gilt auch unter den neuen Vorgaben des Bundes über das Bundesnaturschutzgesetz.

## 2.6 Innerhalb von Waldgebieten

Wir haben gegen die Öffnung der Waldgebiete im Grundsatz keine Einwendungen und begrüßen dies. Um die Ausbauziele zu erreichen müssen Windenergieanlagen auch in den Wäldern errichtet werden.

Wir halten allerdings eine Fokussierung auf die Waldgebiete unter dem Ausschluss von Offenlandstandorten für sehr bedenklich. Es ist nicht nachvollziehbar, den Windenergieausbau auf Waldgebiete zu fokussieren, wenn dafür im Einzelfall deutlich bessere Offenlandstandorte freigehalten werden. Hiervon gibt es sehr viele, nach unseren groben Berechnungen mindestens 0,5 % der Landesfläche Bayerns. Eine Förderung der Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung durch diese Fokussierung auf Waldstandorte sehen wir auch nicht. Im Gegenteil kann der Eindruck entstehen, dass ein Teil der Bewohner diese gesetzlich festgelegten Ausnahmen quasi als „Sonderopfer“ akzeptieren soll, während man beim anderen Teil mit 10H alles beim Alten belässt. Durch diese fatale Logik wird die Akzeptanz der Windenergie weiter untergraben. Wie bereits oben ausgeführt, halten wir deswegen eine vollständige Aufhebung der 10H-Regelung für erforderlich.

Abzulehnen ist jedenfalls, die Abstandsbeschränkung von einem Rotordurchmesser zum Waldrand. Es handelt sich hier um ein willkürlich gegriffenes Maß, das fachlich nicht begründet werden kann. Diese Vorgabe ist zu streichen.

## 2.7 Erleichterte Abweichungen der Kommunen ermöglichen

Unberührt von dem Gesetzentwurf bleibt die Möglichkeit der Gemeinden, bestimmte Gebiete durch einen Bebauungsplan aus dem Regelungsbereich des § 35 BauGB und damit auch der 10H-Regelung herauszunehmen. Hier hat sich das Erfordernis eines Bebauungsplans als große und unnötige Hürde für die Umsetzung des planerischen Willens der Gemeinden erwiesen. Selbst Gemeinden, die auf ihrem Gemeindegebiet Windenergieanlagen zulassen wollen, sind an der rechtlichen Komplexität und dem Aufwand von Bebauungsplänen gescheitert oder haben sich abschrecken lassen.

Wir schlagen deswegen vor, den Gemeinden eine einfachere Möglichkeit für eine Herausnahme von Flächen aus dem Bereich der 10H-Regelung zu verschaffen.

Mit der unter Ziffer 2.1 vorgeschlagenen Ergänzung, auch Gebiete in Flächennutzungsplänen von der 10H-Regelung auszunehmen, würde dieses Ziel erreicht. Denn dann könnten die Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung Windenergieflächen bereitstellen, die dann auch anrechnungsfähig nach § 4 WindBG wären.

Sofern dem nicht gefolgt wird, sollte Art. 82 Abs. 5 um folgende Ziffer 7 ergänzt werden:

(...)

*7. Sofern und soweit die Gemeinde durch gemeindliche Satzung einen geringeren Abstand als den in Abs. 1 oder Artikel 82a festgelegt Abstand bestimmen.*

## 2.8 § 82a BayBO-E

Die Einführung einer weiteren Mindestabstandsregelung von 1.000 m lehnen wir ab. Es dürfte nunmehr allen klargeworden sein, dass Mindestabstandsregelungen ein zentrales und nicht mehr vertretbares Ausbauhindernis bedeuten.

Die Steuerung der Windenergie wird künftig (wieder) im Wesentlichen durch die regionalen Planungsverbände gesteuert werden. Im Rahmen der Planungskonzepte kann jeweils ein individuell passender Mindestabstand gewählt werden. Dieser kann, je nach Einzelfall, größer oder auch kleiner als 1.000 m sein. Der Abstand zur Wohnbebauung war seit jeher und wird auch künftig ein wesentliches Kriterium von Planungskonzepten sein. Eine gesetzliche Mindestabstandsregelung ist deswegen schon nicht notwendig.

Soweit sich die Mindestabstandsvorgabe auf ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und Gebiete in Flächennutzungsplänen bezieht, ist die Regelung auch nicht mit § 249 Abs. 9 S. 5 und 6 BauGB des Windflächenbedarfsgesetzes vereinbar. Denn danach dürfen landesrechtliche Mindestabstandsregelungen für diese Gebiete nicht bestehen und sind bis zum 31.05.2023 aufzuheben. Der BWE Bayern fordert, dass diese Beschränkung bereits jetzt aufgehoben wird.

Zu dem Zweck sollte die Art. 82a BayBO-E, wenn man die Regelung überhaupt einführen will, wie folgt lauten:

*<sup>1</sup>§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in den in Art. 82 Abs. 5 Nr. ~~2~~ 1 bis 6 genannten Fällen nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. <sup>2</sup>Art. 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Fall des Art. 82 Abs. 4 findet Satz 1 keine Anwendung.“*

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

München/Landsberg am Lech im Juli 2022  
Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)  
Dr. Bernd Wust, Landesvorsitzender

Kontakt:

Dr. Bernd Wust  
Landesvorsitzender BWE Bayern  
Tel 089 24216834  
b.wust@bwe-regional.de

Dr. Ariane Lubberger  
Landesgeschäftsstellenleitung  
Ehrenpreisstr. 2  
86899 Landsberg am Lech  
Tel 0151 46392332  
Fax 08191 4282120  
by@bwe-regional.de

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Landesverband Bayern des BWE ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT018F eingetragen. Den Eintrag des LV Bayern finden Sie [hier](#).